

Sperrfrist: 30. 3. 2006/10.00 Uhr

*heute:*

*Art. 118 Schutz der Gesundheit*

*1 Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit.*

*2 Er erlässt Vorschriften über:*

- a. den Umgang mit Lebensmitteln sowie mit Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können;*
- b. die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren;*
- c. den Schutz vor ionisierenden Strahlen.*

**Vorschlag:**

**Art. 118 Gesundheitswesen**

- 1 Der Bund regelt das Gesundheitswesen. Er gewährleistet die genügende, rechtsgleiche, qualitativ gesicherte und allen zugängliche Grundversorgung von Kranken, Verunfallten und Invaliden. Er berücksichtigt dabei den Gesundheitsschutz und die Gesundheitsvorsorge. Er sorgt für eine international hochstehende Gesundheitsversorgung.**
- 2 Er sorgt insbesondere für:**
  - a. eine Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen und achtet dabei auf die unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen;**
  - b. die Sicherstellung der Grundversorgung, soweit diese nicht im Rahmen der wettbewerblichen Ordnung bereitgestellt wird;**
  - c. Rahmenbedingungen für eine möglichst weitgehende privatwirtschaftliche Leistungsbereitstellung und --erbringung und fördert diesbezügliche Innovationen;**
  - d. eine Krankenversorgung, die sich an den Grundsätzen der Leistungsorientierung, Qualität, wirtschaftlichen Tragbarkeit und Eigenwirtschaftlichkeit ausrichtet;**
  - e. die Harmonisierung und Vernetzung des Gesundheitswesens mit anderen Lebens- und Rechtsbereichen, insbesondere den Sozial-**

Sperrfrist: 30. 3. 2006/10.00 Uhr

|  |
|--|
| <p><b>versicherungen, dem Bildungswesen und der Wettbewerbspolitik;</b></p> <p><b>f. die Koordination und Gestaltung der Gesundheitspolitik und Gesetzgebung nach den Kriterien der Effektivität, Effizienz, Transparenz, Qualitätsorientierung und -kontrolle;</b></p> <p><b>g. umfassenden Zugang zum gerichtlichen Rechtsschutz;</b></p> <p><b>h. Berücksichtigung internationaler Entwicklungen;</b></p> <p><b>i. Attraktivität der Schweiz als Forschungsplatz und Standort der medizinischen Leistungserbringung.</b></p> <p><b>3 Der Bund setzt eine unabhängige Regulierungsinstanz ein.</b></p> |
| <p><i>heute:</i></p> <p><i>Art. 117 Kranken- und Unfallversicherung</i></p> <p><i>1 Der Bund erlässt Vorschriften über die Kranken- und die Unfallversicherung.</i></p> <p><i>2 Er kann die Kranken- und die Unfallversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären.</i></p>  |
| <p><b>Vorschlag (fett neu)</b></p> <p>Art. 117 Kranken- und Unfallversicherung</p> <p>1 Der Bund erlässt Vorschriften über die Kranken- und die Unfallversicherung.</p> <p>2 Er kann die Kranken- und die Unfallversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären.</p> <p><b>3 Die Kranken- und Unfallsversicherung steht im Einklang mit den Zielen der Gesundheitspolitik und der Wettbewerbsordnung und achtet die Autonomie des Privatversicherungsbereichs.</b></p>   |